

Gewerbeverein Bad König e.V.
Gegründet am 29.10.1968
In das Vereinsregister eingetragen am 4.7.1972

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der am 29. Okt. 1968 gegründete Verein führt den Namen
GEWERBEVEREIN BAD KÖNIG
mit dem Zusatz „e.V.“
nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt. Der Sitz des Vereins ist Bad König.

2. Zweck des Vereins

Der Verein ist ein unpolitischer Zusammenschluss der Handel- und Gewerbetreibenden sowie industrieller Unternehmungen von Bad König einschl. Stadtteilen. Er dient gemeinnützigen Zwecken und seine Arbeit ist nicht auf die Erzielung wirtschaftlicher Gewinne gerichtet. Er nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen, Verbänden und ähnlichen Institutionen wahr. Er berät seine Mitglieder bei der Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit. Er hält Fühlung mit anderen Vereinen und Verbänden, die die gleichen Interessen verfolgen. Er versucht das Interesse der Konsumenten an den Erzeugnissen und Waren des heimischen Handwerks, des Handels und der Industrie in geeigneter Weise zu wecken. Er pflegt den beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Er unterrichtet seine Mitglieder durch Vorträge und Rundschreiben (Gewerbebriefe) etc.

3. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Handel- und Gewerbetreibende, jeder Industrieunternehmer oder aber deren Firmen werden, die in Bad König Ihr Gewerbe ausüben. Der Eintritt geschieht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft geht ohne weiteres auf den Geschäftsnachfolger über.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) beim Tode des Mitglieds,
- b) durch schriftlichen, dem Vorstand per Einschreiben erklärten Austritt, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
- c) durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit gefasst werden muss.

Widerspruch gegen eine entsprechende Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden möglich, der verpflichtet ist, die Angelegenheit erneut dem Vorstand vorzutragen.

Kommt der Vorstand mit Mehrheit zur selben Entscheidung, so tritt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ein aus dem Verein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf etwaiges vorhandenes Vereinsvermögen.

5. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Betrieb auf ein anderes Familienmitglied übertragen haben, zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen. Darüber hinaus kann er die Ernennung eines jeden Mitgliedes zum Ehrenmitglied beschließen, wenn es sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Ein entsprechender Vorstandsbeschluss erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Ernennung wird dem Mitglied eine Urkunde vom Vorstand ausgestellt.

6. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Jahreshauptversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag pünktlich an den Verein zu zahlen. Die Änderung der Beitragshöhe erfolgt mit Mehrheit.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Aus besonderen Anlässen kann der Vorstand die Mitglieder zu einem einmaligen freiwilligen Beitrag aufrufen, ohne dass er dazu die Genehmigung der Jahreshauptversammlung einholen muss.

Beitragsrückstände können gerichtlich beigetrieben werden.

7. Organe des Vereins

- a) **Die Hauptversammlung** ist oberstes Verwaltungsorgan und findet in der Regel einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann bei dringender Notwendigkeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Außerdem muß der 1. Vorsitzende die Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
2. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
3. die Entgegennahme des Kassenberichts und des Geschäftsberichts,
4. die Übertragung von bestimmten Aufgaben auf den Vorstand und die Bildung von Sonderausschüssen,
5. den Beschluss zu einer Satzungsänderung,
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Zur Haupt- und Mitgliederversammlung muß jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung 7 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich eingeladen werden.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse, die in der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gefaßt werden, haben auch nichtanwesende Mitglieder zu befolgen und stillschweigend ihr Einverständnis erteilt.

Anträge zur Hauptversammlung sind drei Tage vorher schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Abstimmungen geschehen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung kein anderes Verhältnis vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die zweite Abstimmung. Auf Antrag kann mit Zustimmung der Versammlung auch geheim abgestimmt werden.

Jedes Mitglied hat bei der Hauptversammlung eine Stimme, die mit Vollmacht an einen Dritten übertragen werden kann. Vertreter von Firmen müssen sich durch

entsprechende Vollmacht ausweisen. Das Stimmrecht der Ehrenmitglieder ist jedoch nicht übertragbar.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

b) **Die Mitgliederversammlung** ist zuständig für Organisationsfragen innerhalb des Vereins und für den Beschluß über die Durchführung von besonderen Veranstaltungen. Sie kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden ohne Angabe einer Tagesordnung einberufen werden und sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich gefordert wird. Das Stimmrecht, die Abstimmung, die Behandlung von Anträgen, die Beschlußfähigkeit, die Protokollführung entsprechen der Regelung, die für die Hauptversammlung getroffen ist.

c) **Der Vorstand** setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Rechner,
4. dem Schriftführer,
5. den von der Hauptversammlung gewählten Vorsitzenden oder Vertretern aus den einzelnen Unterausschüssen.

Die Unterausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausschuß Industrie: 2
2. Ausschuß Gaststätten und Beherbergung: 2
3. Ausschuß Handwerk: 3
4. Ausschuß Handel: 4

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter c) 1-4 Genannten.

Je zwei der unter c) 1-4 Genannten sind zusammen vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Bei Vorstandssitzungen, die jederzeit, auch kurzfristig, einberufen werden können, hat jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stets beschlußfähig. Der 1. Vorsitzende muß eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies von einem Viertel der Vorstandsmitglieder schriftlich gefordert wird. Die Einberufung muß innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder geschieht bei der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben. Wählbar sind nur anwesende Mitglieder oder solche, die zuvor ihre Zustimmung zur Wahl bekundet haben. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Zeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Wahlperiode von der Hauptversammlung abberufen werden, wenn er das Vertrauen der Versammlung nicht mehr genießt.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich.

8. Geschäftsführender Vorsitzender

Der Vorstand kann jederzeit einen geschäftsführenden Vorsitzenden bestellen und abberufen und ihn mit bestimmten Aufgaben betrauen.

Der geschäftsführende Vorsitzende ist nur dem Vorstand gegenüber Rechenschaft für seine Arbeit schuldig.

Er erhält eine Spesenvergütung die vom Vorstand zu beschließen ist.

Der geschäftsführende Vorsitzende hat sowohl in der Hauptversammlung, der

Mitgliederversammlung als auch in den Vorstandssitzungen Stimmrecht, das jedoch nicht übertragbar ist.

9. Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und Vertreter ist in allen Fällen nur auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Der Verein gilt automatisch als aufgelöst, wenn ihm noch weniger als sieben Mitglieder angehören. Er kann jedoch auch durch Beschluß der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden, wenn dieser Punkt ausdrücklich zuvor in der Tagesordnung veröffentlicht wurde.

Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird der Gemeinde Bad König mit der Maßgabe übereignet, daß es ausschließlich für die Zwecke der Gewerbeförderung Verwendung findet. Über die Verwendung in diesem Sinne entscheidet allein der Gemeinderat der Gemeinde Bad König.

11. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung sofort in Kraft.

Bad König, den 17. September 1970

Aus dem Vereinsregister:

Nummer des Vereins: VR70332

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam

Allg. Vertretungsregelung von Amts wegen ergänzt:

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. 03.08.2010